



Das AzubiAbo Westfalen und NRWupgrade in der Übersicht

Ticket	AzubiAbo Westfalen, Erweiterung: NRWupgradeAzubi
Tickettyp	Abonnement
Mindestvertragslaufzeit	12 Monate
Geltungsbereich	AzubiAbo Westfalen: Netz Westfalen NRWupgrade: Netz Nordrhein-Westfalen
Gültigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ganztägig • Gilt vom ersten Tag des Kalendermonats bis einschließlich ersten Werktag des Folgemonats • Gültig für beliebig viele Fahrten in allen Bussen (außer Nachtbusse), Stadtbahnen und Nahverkehrszügen im gewählten Geltungsbereich in der 2. Klasse • Das NRWupgrade ist nur in Kombination mit dem AzubiAbo Westfalen gültig.
Preis	AzubiAbo Westfalen: 62,00 € pro Monat NRWupgrade: zzgl. 20,00 € pro Monat
Übertragbarkeit	Nicht übertragbar. Das AzubiAbo Westfalen und NRWupgrade sind nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.
Altersgrenze	Keine
Personenmitnahme	Nein, es sind zusätzliche Tickets notwendig.
Fahrradmitnahme	Nein, es sind zusätzliche Tickets notwendig
AnschlussTicket	AzubiAbo Westfalen-Inhaber, die kein NRWupgrade haben, können das AnschlussTicket NRW lösen.
Berechtigtenkreis	<p>Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden. Eine Liste der berechtigten Ausbildungsberufe gibt es unter www.TeutoOWL.de/azubiabo</p> <p>Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder an einem Freiwilligen Ökologischen Jahr sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.</p> <p>Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.</p> <p>Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, erhalten (Teilnehmer eines Meisterkurses an einer Handwerkskammer oder in Vorbereitung auf eine Meisterprüfung an der Industrie- und Handelskammer).</p>